

**Dienstanweisung D**

**- BF 1/2008 -**

**- FF 1/2008 -**

**Umsetzung des Bremischen Nichtraucherchutzgesetzes**

Mit Wirkung vom **01. Januar 2008** ist das Bremische Nichtraucherchutzgesetz (BremGBl. vom 18.12.2007, S. 515) in Kraft getreten.

Obwohl die bisher bei der Feuerwehr Bremen praktizierten Verfahren jahrelang ein konfliktfreies Miteinander von Rauchern und Nichtrauchern sichergestellt haben, bin ich durch dieses Gesetz nunmehr gezwungen, das Rauchen in sämtlichen Dienstgebäuden der Feuerwehr Bremen in allen Räumen ausnahmslos zu verbieten.

Im Einzelnen weise ich auf folgendes hin:

- Das Verbot gilt sowohl für die Wachen der Berufsfeuerwehr als auch für die Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren.
- Das Verbot gilt ebenso für die Rettungswachen der Berufsfeuerwehr an den Krankenhäusern.
- Das Verbot gilt ausnahmslos für sämtliche Räume in den Dienstgebäuden, das Einrichten von „Raucherräumen“ ist nicht zulässig.
- Das Verbot gilt unabhängig von der aktuellen Nutzung der Räume, es ist also völlig unerheblich, ob Publikumsverkehr herrscht, ob ein Büro zur Einzelnutzung überlassen ist, ob der Schulungsraum eines Gerätehauses für eine kameradschaftliche Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr oder deren Altersabteilung genutzt wird o.ä.
- Das Verbot gilt auch für Räume mit weit geöffneten Fenstern, auch das Rauchen „am Fenster“ ist verboten.
- Das Verbot gilt ausnahmslos auch für das Innere von Dienstfahrzeugen.
- Das Verbot gilt auch für die zur Straße „Am Wandrahm“ gelegenen Balkone im Gebäude der Allgemeinen Verwaltung, weil es sich bei diesen Balkonen bauartbedingt um weitgehend umschlossene Räume gem. §2 Abs. 1 des Bremischen Nichtraucherchutzgesetzes handelt.

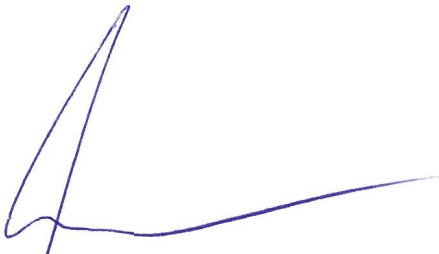
Das Sachgebiet 12 wird in Kürze für die Anbringung von Rauchverbotsschildern an den Zugängen sämtlicher Dienstgebäude sorgen.

Der Personalrat hat den o.g. Maßnahmen zugestimmt.

Ich weise darauf hin, dass es sich beim Missachten dieses Rauchverbotes um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt ist.

Ich weise alle Vorgesetzten hiermit ausdrücklich auf ihre Pflicht hin, die Einhaltung des Rauchverbotes durchzusetzen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro belegt ist.

Das Gesetz kann beim Stab des Amtsleiters, den Abschnittsleitern und dem Personalrat eingesehen werden.



Knorr